

99009013001000

Strahlenschutz, Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen mit Exposition durch ionisierende Strahlung beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004851-99009013001000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009013001000
Leistungsbezeichnung I	Strahlenschutz, Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen mit Exposition durch ionisierende Strahlung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Strahlenschutz, Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen mit Exposition durch ionisierende Strahlung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) — Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 87 — Strahlenschutz
Teaser	Wenn Sie in Einrichtungen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung arbeiten oder andere Personen dort beschäftigen möchten, müssen Sie eine Genehmigung zur Beschäftigung beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie in Einrichtungen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung arbeiten oder andere Personen dort beschäftigen möchten, müssen Sie eine Genehmigung zur Beschäftigung beantragen.</p> <p>Die Genehmigungspflicht betrifft Sie, wenn Sie ein Unternehmen haben, das beispielsweise in Kernkraftwerken oder in Radionuklidlaboratorien Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durchführen soll oder ein Reinigungsunternehmen, welches in solchen Anlagen oder Einrichtungen Aufträge ausführen soll.</p> <p>Sie benötigen eine solche Genehmigung erst dann, wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter eine Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr erhalten können.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Eintragung ins Handelsregister (bei Personen- und Kapitalgesellschaften) beziehungsweise in der Handwerksrolle

Modul

Sachverhalt

- polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers (zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O)
- Bestellschreiben des Strahlenschutzbeauftragten
- Nachweis über die Fachkunde im Strahlenschutz des Strahlenschutzbeauftragten (Fachkundegruppe S 5)
- Strahlenschutzanweisung (gegebenenfalls Entwurf)
- Entwurf eines Abgrenzungsvertrages (vor Beginn einer Beschäftigung, sofern schon vorhanden)

Zusätzlich bei schon vorhandener, aktuell vorliegender Genehmigung:

- Strahlenschutzdatei mit Auflistung der Bezugspersonen
- die letzten Auswertebögen der dosimetrischen Überwachung (Kopie / bei mehreren Standorten je LPS-BN-Nr)
- Auflistung vorhandener Abgrenzungsverträge

Voraussetzungen

- persönliche Zuverlässigkeit (Nachweis durch Führungszeugnis)
- Benennung von mindestens einer/einem Strahlenschutzbeauftragten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (Fachkundegruppe S 5)
- Strahlenschutzanweisung (mindestens im Entwurf)

Hinweis: Wenn Sie selbst die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, müssen Sie keinen Strahlenschutzbeauftragten bestellen. Dann nehmen Sie die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten selbst wahr.

Kosten

Verfahrensgebühr: EUR 326,00 bis EUR 1.796,00 (aufwandsabhängig)

Verfahrensablauf

Die Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen beantragen Sie schriftlich mit einem formlosen Schreiben. Nutzen Sie die Merkpostenliste für Hinweise zu den erforderlichen Angaben und Unterlagen (siehe -> Formulare und weitere Angebote).

- Reichen Sie den unterschriebenen Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Stelle prüft den eingegangenen Antrag. • Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt Ihnen die zuständige Stelle die Genehmigung per Post zu. • Bei gebührenpflichtigen Leistungen erhalten Sie die Rechnung ebenfalls per Post.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Geltungsdauer: längstens 5 Jahre
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Genehmigung wird in der Regel mit bundesweiter Gültigkeit erteilt.</p> <p>Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler können Sie zwischen einer bundesweiten Genehmigung und einer länderspezifischen Anzeige wählen.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	